

**Unterhaltungsverband „Trübengraben“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Birkenweg 56
39539 Hansestadt Havelberg**

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 19.11.2015 in der Beschlussvorlage 02/2015 Nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen.

Dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbands „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg, Birkenweg 56 vom 16.06.2010

§1 Änderungen

§14 Satz 1 erhält folgende Fassung

Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde und Stadträte und Verbandsgemeinderäte, entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§28 Beitragsverhältnis erhält folgende Fassung

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß §2 Abs.1 Verbandsatzung, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des §56a Abs.1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. §158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages.

Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß der Festlegung nach §64 Abs.1 WG LSA.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen.

Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 vH. des Gesamtbeitrages der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß §2 Nr.2-5 bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den Sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteilshabenden Mitglieder.

§2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Havelberg den 19.11.2015



Helmut Schulz
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Havelberg wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am **30. 11.** 2015 genehmigt.



Carsten Wulfänger
Landrat

